

**Bebauungsplan
1-017-2, Hückelhoven, Harbigstraße**

- Textliche Festsetzungen -



1. Innerhalb der Kerngebiete (MK1 und MK2) sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
 - Vergnügungsstätten
 - Spielhallen und ähnliche Gewerbebetriebe, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen
 - Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe, die auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind
 - Parkhäuser und Großgaragen
 - Tankstellen

2. Innerhalb des Kerngebietes (MK1) sind Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig.

3. Innerhalb des Kerngebietes (MK2) sind Wohnungen allgemein zulässig.

4. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann von der zwingend festgesetzten Gebäudehöhe um bis zu 2 % nach oben oder unten abgewichen werden.

5. Bei der abweichenden offenen Bauweise sind Gebäudelängen bis zu 70 m zulässig.

6. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ ist die Errichtung einer baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² zulässig.

7. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ sind in der gekennzeichneten Fläche „V“ nur Vordächer im Bereich zwischen dem Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss zulässig.

8. Für die Neuanpflanzung des Einzelbaumes ist ein hochstämmiger Laubbaum zu wählen.

**Der Bebauungsplan 1-017-2, Hückelhoven, Harbigstraße
ist mit Bekanntmachung vom 30.09.2005 rechtsverbindlich geworden.**